
Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: OK.VOTE Wahlauswertung

Verarbeitungstätigkeit: Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Starnberg
Postfach 14 60
82317 Starnberg

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landkreis Starnberg
Postfach 14 60
82317 Starnberg

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.:

Wahlhelfer:

Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG),

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG),

§ 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG),

§ 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG)

Wahlbewerber und Beauftragte/Vertrauenspersonen:

§§ 12, 43 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO),

Nr. 47.3 GLKrWBek, Anlagen 8, 9 GLKrWBek,

Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

§§ 31 Abs. 1, Anlage 4 Landeswahlordnung (LWO),

§§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1, Anlagen 13, 20 Bundeswahlordnung (BWO)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Es erfolgt eine Datenübermittlung der Wahlergebnisse
(Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG)

1 Kommunalwahlen

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- eingereichte Wahlvorschläge § 45, Anlagen 12, 13 GLKrWO

- zugelassene Wahlvorschläge

Art. 33, 45 Abs. 1 GLKrWG, § 51, Anlagen 14, 15 GLKrWO

Schnellmeldung § 88 GLKrWO

- Kreisangehörige Gemeinden

-- Bürgermeisterwahl: an Landratsamt, Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohner zusätzlich an das LfStat

-- Gemeinderatswahl: keine Übermittlung

-- Landrats-/Kreistagswahl: an Landratsamt

- Landratsämter

-- Bürgermeisterwahl: Zusammengefasste Ergebnisse aller Gemeinden an LfStat

-- Landrats-/Kreistagswahl: an LfStat

- Kreisfreie Gemeinden:

-- Oberbürgermeister-/Stadtratswahl: an LfStat

Vorläufiges Wahlergebnisses Verkündung § 90 Abs. 6 GLKrWO

Abschließendes Wahlergebnis

§ 93 GLKrWO Übergabe der Wahlunterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde,

Art. 56 GLKrWG, § 94 GLKrWO Meldung der festgestellten Wahlergebnisse an das LfStat

Veröffentlichung des Wahlergebnisses § 92 Abs. 3, § 98 GLKrWO

2 Landtags-/Bezirkswahl

Erste Schnellmeldung § 58 Abs. 1 LWO

Von Gemeinde über Stimmkreisleiter an Landeswahlleiter

Zweite Schnellmeldung § 65 Abs. 1, 2 LWO

Von Gemeinde über Stimmkreisleiter an Landeswahlleiter

Endgültiges Abstimmungsergebnis

Übersendung der Unterlagen von Gemeinde an Stimmkreisleiter § 66 Abs. 1 LWO

Übersendung der Unterlagen von Stimmkreisleiter an Landeswahlleiter § 69 Abs. 5 LWO

Veröffentlichung des Wahlergebnisses § 69 Abs. 3 LWO

Bezirkswahl: Analoge Anwendung LWG/LWO nach Art. 4 Abs. 1, Art. 6 BezWG

An Stelle des Landeswahlleiters tritt der Wahlkreisleiter

3 Bundestagswahl

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

§ 26 Abs. 3 BWG, § 38, § 86 Abs. 3 BWO

Schnellmeldung, vorläufiges Wahlergebnis § 71 BWO

Von Gemeinde über Landratsamt/Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter

Endgültiges Wahlergebnis § 72 Abs. 3, § 76 Abs. 8 BWO

Von Gemeinde über Landratsamt/Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter

Veröffentlichung des Wahlergebnisses § 76 Abs. 5, § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 86 BWO

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

1 Verfahrensbenutzer

Personenbezogene Daten sind nach einem Aufgabenwechsel oder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu löschen oder zu anonymisieren.

2 Wahlhelfer

Personenbezogene Daten dürfen auch für künftige Wahlen/Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.

3 Wahlvorschlagsbewerber

3.1 Kommunalwahl (mit Bürgerentscheid)

§ 100 GLKrWO Vernichtung der Wahlunterlagen nach Ablauf der Wahl oder Amtszeit.

3.2 Landtags-/Bezirkswahl (mit Volksentscheid)

Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO Vernichtung der Wahlunterlagen 60 Tage vor der neuen Wahl.
Löschen von Internetveröffentlichungen § 88 Abs. 2 Satz 4 LWO.

3.3 Bundestagswahl

§ 90 BWO Vernichtung der Wahlunterlagen 60 Tage vor der neuen Bundestagswahl.
Löschen von Internetveröffentlichungen nach § 86 Abs. 3 Satz 4 BWO.

4 Beauftragte/Vertrauenspersonen

Personenbezogene Daten können nach Ablauf der Wahl gelöscht werden.

5 Wahlleiter

Personenbezogene Daten können nach Ablauf der Wahl gelöscht werden.

6 Mitglieder/Stellvertreter des Wahlausschusses

Personenbezogene Daten können nach Ablauf der Wahl gelöscht werden.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüller-Straße 18, 80538 München,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des

Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.:

Wahlhelfer:

Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG),

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG),

§ 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG),

§ 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG)

Wahlbewerber und Beauftragte/Vertrauenspersonen:

§§ 12, 43 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO),

Nr. 47.3 GLKrWBek, Anlagen 8, 9 GLKrWBek,

Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m.

§§ 31 Abs. 1, Anlage 4 Landeswahlordnung (LWO),

§§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1, Anlagen 13, 20 Bundeswahlordnung (BWO)